

# Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 30 BayWG

für Erdaufschlüsse (z.B. Bohrungen, Schürfe),  
die nur das erste, nicht gespannte Grundwasservorkommen erschließen!

## Anlagen zur Anzeige von Erdaufschlüssen / Bohranzeige:

- Lageplan M 1 : 25.000  
 Lageplan M 1 : 1.000 ( mit Kennzeichnung der Erdaufschlüsse oder der Bohrpunkte)  
 Bei Bohrungen voraussichtliches Bohrprofil mit Ausbauplanvorschlag  
 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung (*erforderlich bei Errichtung eines Brauchwasserbrunnens*)

<b>Es werden folgende Arbeiten angezeigt:</b> <input type="checkbox"/> Versuchs-/Aufschlussbohrung <input type="checkbox"/> Ausbau einer Grundwassermessstelle <input type="checkbox"/> Niederbringung einer Brunnenbohrung <input type="checkbox"/> Erdarbeiten im Grundwasserschwankungsbereich <input type="checkbox"/> sonstige Aufschlüsse des Grundwassers Art: _____	<b>Die Arbeiten dienen folgendem späteren Zweck:</b> <input type="checkbox"/> Grundlagenermittlung für gutachterliche Aussagen, Beweissicherung, Baugrundgutachten o.ä. <input type="checkbox"/> Grundlagenermittlung für Bohrarbeiten <input type="checkbox"/> thermische Nutzung von Grundwasser <input type="checkbox"/> Grundwassermessstelle <input type="checkbox"/> Brauchwasserbrunnen <input type="checkbox"/> Löschwasserbrunnen <input type="checkbox"/> Sonstiger Zweck: _____
---	---

Vorhabensträger / Antragsteller	Erreichbarkeit:	Beauftragte Bohrfirma:
Firma:		Firma:
Name:	Tel. Nr.:	Straße:
Vorname:	Fax-Nr.:	PLZ, Ort:
Straße:	E-Mail:	Tel. Nr.:
PLZ:	Ort:	Fax-Nr.:

Ort des Vorhabens	
Straße:	PLZ/Ort:
Fl. Nr.:	Gemarkung:
Gemeinde:	Ortsteil:
Das Grundstück liegt in einem Wasserschutzgebiet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zu den Arbeiten bzw. zu der/n Bohrung/en:	
Anzahl der geplanten Erdaufschlüsse bzw. Bohrungen:	Erdaufschlüsse ____ Bohrungen ____
geplanter Beginn der Erdaufschlüsse bzw. der Bohrung/-en:	
Geländehöhe (GOK) am Bohransatzpunkt in m ü NN:	
Lage der Aufschluss- / Bohrpunkte (Angabe in Gauß- /Krügerkoordinaten, Rechts- Hochwert 7-stellig)	Rechtswert: _____ Hochwert: _____
Angaben zu geplantem Pumpversuch: (Dauer, Vorflut des geförderten Wassers, Fördermenge)	
vermuteter Grundwasserflurabstand in m unter GOK:	
Voraussichtliche Aufschluss- / Bohrtiefe unter GOK in m :	
Ausbaudurchmesser bei Erstellen von Brunnenbauwerken:	Ø = _____ mm
Bei Bohrungen zusätzlich erforderliche Angaben:	
Bohrdurchmesser (um einen einwandfreien Ausbau der Brunnen / Messstellen zu gewährleisten i.d.R. Ausbaudurchmesser mind. DN 125 → Bohrdurchmesser mindestens 300 mm)	Bohrdurchmesser: Ø = _____ mm Bohrenddurchmesser: Ø = _____ mm
Bohrverfahren:	
Art der Spülmittelzusätze (bei Spülbohrverfahren)	

ergänzende Angaben zur Bohranzeige für Grundwasserwärmepumpe zum Heizen und/oder Kühlen

Wärmeeintrag oder -entzug bis zu 50 kJ/sec (außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten)

*Hinweis: Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion Art. 70 BayWG ausreichend. Dem entsprechenden Antrag ist ein Gutachten eines für thermische Nutzungen zugelassenen **Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW)** beizufügen. Der Antrag ist der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unabhängig von dieser Anzeige über Erdaufschlüsse / Bohranzeige zuzuleiten.*

**Angaben zum beauftragten Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft:**

Name:	Tel. Nr.:
Straße:	Fax-Nr.:
PLZ, Ort:	E-Mail:

Wärmeeintrag oder -entzug über 50 kJ/sec (in der Regel mehr als 3 Wohneinheiten)

*Hinweis: Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG notwendig. Der Antrag ist der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unabhängig von dieser Anzeige über Erdaufschlüsse / Bohranzeige zuzuleiten. Der Umfang der Antragsunterlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV). Wir empfehlen Ihnen, mit deren Erstellung ein einschlägiges Fachbüro zu beauftragen.*

**Angaben zum beauftragten Planungsbüro:**

Name:	Tel. Nr.:
Straße:	Fax-Nr.:
PLZ, Ort:	E-Mail:

ergänzende Angaben / Hinweise zur Bohranzeige für Brauchwasserbrunnen:

Eine Alternativenprüfung (insbesondere Prüfung der Möglichkeit zur Nutzung von oberirdischen Gewässern und/oder Speicherung von Niederschlagswasser) ist dieser Anzeige beizulegen.

Für den Betrieb der Brunnenanlage bzw. das Entnehmen von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG erforderlich, die nach Errichtung des Brunnens mit den erforderlichen Unterlagen bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unabhängig von dieser Anzeige zu beantragen ist. Der Umfang der Antragsunterlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV). Wir empfehlen Ihnen, mit deren Erstellung ein einschlägiges Fachbüro zu beauftragen.

**Angaben zum Verwendungszweck**

- Bewässerung landwirtschaftlich/gärtnerisch gen. Flächen
- Betrieb einer Kälteanlage / Klimaanlage
- Brauchwasser mit Trinkwasserqualität
- Brauchwasser ohne Trinkwasserqualität
- Löschwasserversorgung
- Waschwasserversorgung
- Beschreibung anderer Verwendungszwecke:

Voraussichtlicher Benutzungsumfang:

Erforderliche Menge in:

.....l/sec; .....m<sup>3</sup>/d.....m<sup>3</sup>/a

Zu bewässernde Fläche:..... in m<sup>2</sup>

Aufwärmung/Abkühlung um..... K

Pumpe mit Förderleistung..... l/sec

andere Art der Förderung:

**Angaben zum beauftragten Planungsbüro:**

Name:	Tel. Nr.:
Straße:	Fax-Nr.:
PLZ, Ort:	E-Mail:

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die folgenden Vorgaben bei der Ausführung berücksichtige und die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vorlege:

1. Der Beginn der Aufschlüsse / Bohrungen ist dem Wasserwirtschaftsamt Landshut (Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut) und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) schriftlich anzuzeigen.
2. Die gesamten Arbeiten sind plan- und sachgemäß nach den beschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zum Schutz des Grundwassers auszuführen.
3. Mit der/n Bohrung/en bzw. dem Brunnenbau ist eine Fachfirma zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W 120 ist bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann. Das beauftragte Bohrunternehmen ist spätestens bei Vorlage der Bohrbeginnsanzeige zu benennen, der entsprechende Nachweis spätestens dann vorzulegen.
4. Während der Arbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle) zu keiner Gewässerverunreinigung führt.
5. Für das Brunnenbauwerk / die Messstelle ist in der Regel ein Ausbaudurchmesser von mindestens DN 125 (5“) auszuführen. Zum einwandfreien Ausbau der Brunnen / Messstelle ist demnach ein Bohrdurchmesser von mindestens 300 mm erforderlich. Bei geringeren Bohrdurchmessern als DN 300 ist dieser Anzeige ein Einzelnachweis beizufügen, dass die Anforderungen nach Tabelle 1 DVGW-Arbeitsblatt W121 (Mindestbohrendurchmesser in Abhängigkeit vom Ausbaudurchmesser und Abdichtungsmaterial bei Trocken- und Spülbohrungen) eingehalten werden.
6. Mit der/n Bohrung/en darf nur das erste oberflächennahe Grundwasserstockwerk erschlossen werden. Werden stockwerkstrennende Schichten durchstoßen, mehrere Grundwasserleiter erbohrt bzw. gespanntes Grundwasser erschlossen, so ist die Bohrung umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen.
7. In Lockergesteinen sind i. d. R. Trockenkernbohrungen mit durchgehender Kerngewinnung einzusetzen. Sind aus bohrtechnischen Gründen ausnahmsweise Spülbohrungen erforderlich, so darf als Spülflüssigkeit nur seuchenhygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden. Spülmittelzusätze müssen dem DVGW-Arbeitsblatt W 116 entsprechen. Der Zusatz von Bohrhilfsmitteln (Spülmittelzusätze) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Werden organische Spülmittelzusätze verwendet, sind diese vor dem Einbringen des Filterkieses durch Klarspülen vollständig zu entfernen. Ferner ist für eine Desinfektion des Bohrloches zu sorgen. Die Zugabe von Spülmittelzusätzen ist nach Menge und Stoff, Spülmittelverluste mit Angabe von Tiefe und Verlustmenge zu registrieren.  
Die Errichtung einer Spülgrube ist nicht zugelassen. Die Spülung ist über geeignete Container zu führen. Nach Beendigung der Bohrarbeiten sind die Bohrrückstände gewässerunschädlich zu beseitigen.
8. Die über dem Nutzhorizont liegende Bohrlochstrecke (Vollrohrtour) ist wirksam abzudichten, hierbei darf kein Bohrgut Verwendung finden. Ein Sandgegenfilter ist zu setzen und die darüber liegende Abdichtung mit Suspension auszuführen.
9. Die bei der Bohrung angetroffene Schichtenfolge ist durch eine geologische Aufnahme zu dokumentieren. Die Bohrgutproben sind noch bis 2 Monate nach Abschluss der Bohrung für eine evtl. erforderliche Aufnahme durch das Bayerische Landesamt für Umwelt, Abt. 10 (Geologischer Dienst) bzw. das Wasserwirtschaftsamt Landshut vor Ort vorzuhalten.
10. Ergiebigkeitstests sowie deren Messungen und Aufzeichnungen sind sinngemäß nach DVGW-Arbeitsblatt W 111 durchzuführen.
11. Der Brunnenkopf bzw. -schacht muss gegen den Zutritt von Tagwasser dicht ausgeführt sein. Am Brunnenkopf ist eine Peilöffnung vorzusehen, die die Messung der Grundwasserstände ermöglicht (Einbau eines Peilrohres).
12. Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind jeweils das Schichtenverzeichnis, Bohrprofil usw. nach DIN 4021, DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1 und DIN 4023 mit Angabe des ausgeführten Bohrdurchmessers, Bohrprotokolls, der angetroffenen Grundwasserverhältnisse und des endgültigen Brunnenausbaus vorzulegen. Des Weiteren sind ein vermessener, maßstabgetreuer Lageplan (M 1: 5000) mit Einmessung der Brunnenstandorte/Bohrpunkte in cm-Genauigkeit und Einmessung des Brunnenkopfes auf m ü NN sowie Angaben zur Einmessung des Grundwasserspiegels beizufügen.

Die Vorlage dieser Anzeige der Aufschlüsse / Bohrungen erfolgt mindestens einen Monat vor Beginn an die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde (*bitte ankreuzen*)

<input type="checkbox"/> Landratsamt Landshut -Untere Wasserrechtsbehörde- Veldener Straße 15 84036 Landshut	Telefax-Nr.: 0871/408-1001
--	----------------------------

<input type="checkbox"/> Stadt Landshut -Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt- Luitpoldstraße 29a 84026 Landshut	Telefax-Nr.: 0871/88-1782
--	---------------------------

<input type="checkbox"/> Landratsamt Dingolfing-Landau -Untere Wasserrechtsbehörde- Obere Stadt 1 84130 Dingolfing	Telefax-Nr.: 08731/87100
--	--------------------------

<input type="checkbox"/> Landratsamt Kelheim -Sachgebiet V 2- Hemauer Straße 48 93309 Kelheim	Telefax-Nr.: 09441/207450
---	---------------------------

Es wird empfohlen, auch dem Wasserwirtschaftsamt Landshut in Kopie die Bohranzeige zuzuleiten:

<input type="checkbox"/> Wasserwirtschaftsamt Landshut Seligenthaler Straße 12 84034 Landshut	Telefax-Nr.: 0871/8528-119
--	----------------------------